

Wettspielordnung des DTTB (Spieljahr 2025/2026)

mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA



zuletzt beschlossen am: 22. März 2025 (4. DTTB-Bundesrat) und 17. Mai 2025 (24. Beiratstagung des TTVSA)

Inkrafttreten ab: **01. Juli 2025**

zuletzt bearbeitet am: 04. Juli 2025

Gliederung

Abschnitt A: Allgemeines

Abschnitt B: Spielberechtigung

Abschnitt C: Turnierlizenz

Abschnitt D: Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

Abschnitt E: Grundlagen für Mannschaftskämpfe

Abschnitt F: Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

Abschnitt G: Organisation des Punktspielbetriebes

Abschnitt H: Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

Abschnitt I: Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

Abschnitt J: Mannschaftsmeisterschaften

Abschnitt K: Pokalmeisterschaften

Abschnitt L: Werbebestimmungen

Abschnitt M: Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten

Abkürzungsverzeichnis

Liste der Definitionen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeines	6
1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO).....	6
2 Spielregeln.....	7
3 Bekämpfung des Dopings.....	9
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme	9
5 Definitionen.....	9
6 Spielkleidung	12
7 Materialien	12
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	13
9 Spielzeit.....	14
10 Wettbewerbe.....	14
11 Offizielle Veranstaltungen	14
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	15
13 Spielbetriebe.....	16
14 Spielgemeinschaften.....	17
15 Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen.....	18
16 Datenverwaltung.....	21
17 Ranglisten.....	21
18 Gebühren.....	22
19 Rechtliches	22
Abschnitt B – Spielberechtigung	24
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	24
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	27
3 Erteilung einer Spielberechtigung	27
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	27
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung....	28
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	29
7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung	29
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	31
Abschnitt C – Turnierlizenz	32
1 Allgemeines	32
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz.....	32

3	Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz.....	33
4	Wechsel einer Turnierlizenz.....	33
5	Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	34
Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform		35
1	Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	35
2	Ausschreibung.....	37
3	Altersklassen.....	38
4	Leistungsklassen.....	38
5	Setzung.....	39
6	Auslosung.....	40
7	Austragungssysteme/Wertung.....	41
8	Oberschiedsrichter.....	44
9	Schiedsgericht.....	44
10	Pflichten der Turnierteilnehmer.....	44
11	Turnierunterlagen.....	44
Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe		45
1	Allgemeines.....	45
2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	45
3	Wertung.....	47
4	Einzelaufstellung.....	48
5	Doppelaufstellung.....	49
6	Spielsysteme.....	49
Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes		53
1	Grundlagen.....	53
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	53
Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes		61
1	Mannschaftsstärke.....	61
2	Spielsysteme.....	61
3	Spiele der Hauptrunde.....	61
4	Entscheidungsspiele.....	62
5	Terminplanung.....	63
6	Verlegung von Spielterminen.....	65
7	Zurückziehung und Streichung.....	67

8	Titel.....	68
9	Ergebnisübermittlung	68
	Abschnitt H – Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	70
1	Allgemeines	70
2	Mannschaftsmeldung	71
3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	74
4	Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	75
	Abschnitt I - Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	76
1	Bedingungen für Austragungsstätten	76
2	Spielkleidung	77
3	Schiedsrichtereinsatz	78
4	Mannschaftsaufstellung	79
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	80
	Abschnitt J – Mannschaftsmeisterschaften	84
1	Allgemeines	84
2	Meldung/Teilnahmeerklärung.....	84
3	Mannschaftsmeldung	84
4	Einsatzberechtigung	85
5	Ergebniserfassung/Wertung.....	85
6	Sonstiges	85
	Abschnitt K – Pokalmeisterschaften	86
1	Geltungsbereich.....	86
2	Pokalspielklassen	86
3	Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)	87
4	Mannschaftsmeldung	87
5	Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	87
6	Austragungssystem	88
7	Heimrecht	88
8	Spielsystem	88
9	Ergebnismeldung	88
10	Sonstiges	88
	Abschnitt L – Werbebestimmungen	90
1	Geltungsbereich/Allgemeines	90

2	Spielkleidung	91
3	Materialien	92
Abschnitt M - Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten		95
1	Allgemeines	95
2	Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs.....	95
3	Änderung von Meldefristen	95
4	Verlegung von Spielterminen	96
5	Anpassung von Spielsystemen	96
6	Abweichungen von Rahmenbedingungen.....	96
7	Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung.....	96
8	Reservespielerstatus	97
9	Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde	97
10	Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde	97
11	Härtefallregelung	98
12	Regelungen für einen Spielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde	99
Abkürzungsverzeichnis.....		101
Liste der Definitionen.....		102

Abschnitt A – Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

1.1 Allgemeines

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 8.2 der Satzung des DTTB).

In der WO und allen anderen Bestimmungen zum Spielbetrieb schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen Personen mit beliebigem und ohne Geschlecht ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

1.2 Abweichungen

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktionen ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist. (Anm.: 2.000,- € pro Verband, pro Verstoß, pro Spielzeit!!!)

A 1.2.1 Die in Kursivschrift eingefügten Ergänzungen gelten für den gesamten Spielbetrieb des TTVSA. Sie können durch Beschluss des Verbandstages oder des Beirates geändert oder aufgehoben werden.

A 1.2.2 Die TT-Stadt- bzw. Kreisverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO bzw. die Ergänzungen des TTVSA dies ausdrücklich zulassen

A 1.2.3 In allen nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen TT-Stadt- bzw. Kreisverband.

A 1.2.4 Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs der Spielklassen des TTVSA nach den Bestimmungen der WO und ihrer Ergänzungen ist der Sportausschuss des TTVSA. Er ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Zur Arbeitserleichterung bedient er sich der Spielleiter. Die Spielleiter haben die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

1.3 Gutachten

Dem Ressort Wettspielordnung obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

1.4 Ausnahmen auf Grund Vorgaben staatlichen Rechts

Sollten einzelne Vorgaben der WO aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte, Kommunen oder Behörden (im Folgenden und im Abschnitt M subsumiert unter dem Begriff „Vorgaben staatlichen Rechts“) in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf ein Entscheidungsgremium die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen, gemäß WO A 11 beschließen. Dabei müssen die Abweichungen nicht verbandseinheitlich angewendet werden; sie können auf einzelne Untergliederungen, Spielklassen, Altersgruppen, Altersklassen oder Veranstaltungen beschränkt sein. Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen.

Das Entscheidungsgremium darf alle Vorschriften des Abschnitts M auch dann anwenden, wenn die Vorgaben staatlichen Rechts dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erfordern, sondern wenn es - ggf. auch nur einzelne - Vorgaben staatlichen Rechts gibt, die einen Tischtennis-Wettkampfbetrieb ohne jegliche Einschränkungen unmöglich machen.

Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1.4 veröffentlichen.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des DTTB ist der Vorstand des DTTB.

Für Abweichungen von WO H 1.3.1 im Fall von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten ist auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4 das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.

A 1.4.1 Das Entscheidungsgremium für alle offiziellen Veranstaltungen des TTVSA und seiner Gliederungen ist der Sportausschuss des TTVSA

1.5 Fristen

Auf nach dem Kalender bestimmte Fristen findet § 193 BGB keine Anwendung.

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.8 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelungen zur Werbung auf der Spielkleidung gilt ITTR B 2.5.9 im gesamten Spielbetrieb nicht. Diese werden in WO L geregelt.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR B 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR B 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
 - 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
 - in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

A 2.2.1 Die Endrunden der Landeseinzelmeisterschaften der Damen und Erwachsenen (2. Turnierphase) werden mit vier Gewinnsätzen und alle anderen Einzelwettbewerbe mit drei Gewinnsätzen gespielt.

A 2.2.2 Alle Doppelwettkämpfe und alle Wettbewerbe der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren werden mit drei Gewinnsätzen ausgetragen.

2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den in der Rechts- und Strafordnung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme vereins- oder verbandsfremder Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

5.1 Allgemeines

Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter. Die Unterteilungen zwischen dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb heißen

- in allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs „Jugend“ bzw. „Mädchen“ (jeweils mit Alterszusatz)
- der Altersklasse Erwachsene der Altersgruppe Erwachsene: „Erwachsene“ und „Damen“
- und in allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren „Senioren“ und „Seniorinnen“ (jeweils mit Alterszusatz).

Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.

click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im offenen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.

Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.

Region ist eine Organisationseinheit direkt unterhalb der Veranstaltungen auf nationaler Ebene bzw. der Bundesspielklassen. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden. In den Regionen finden weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 als Qualifikation zur Ebene des DTTB statt.

Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.

Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Spielklasse ist die Kombination einer Altersklasse eines Spielbetriebs mit einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.

Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.

Turnierklasse ist die Kombination einer Altersklasse eines Spielbetriebs mit einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Turnierlizenz ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 für die Dauer einer Halbserie. Sie ist stets auf eine Altersgruppe bezogen.

Turnierserie bezeichnet eine beliebige Anzahl von gleichnamigen Turnieren innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb einer Spielzeit. Jedes Turnier einer Serie ist durch die Durchführungsbestimmungen des veranstaltenden Verbandes soweit standardisiert, dass der ausrichtende Verein im Turnierantrag nur über Ort, Zeit und die Anzahl der Teilnehmer (jeweils in einem vorgegebenen Rahmen) entscheiden kann.

Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).

Veranstaltungslizenz (Einmal-Veranstaltungslizenz) ist die Voraussetzung zur Teilnahme an genau einer namentlich genannten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2. Sie gilt nur bis zum Abschluss dieser Veranstaltung.

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.

Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.

5.2 Organisation des Spielbetriebes

Anwartschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach

Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h. es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.

Hauptrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.

Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.

Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.

Untere Spielklassen gemäß WO A 1.2 sind alle Spielklassen der Erwachsenen und Damen unterhalb der Bundesspielklassen.

Unterste Gliederung gemäß WO A 1.2 ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o.ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.

5.3 Mannschaften und Spieler

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.

Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer Altersklasse in jeweiligen Spielbetrieb, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Altersklasse Erwachsene.

Stammspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.

Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.

5.4 Rangliste

Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

7 Materialien

7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter

- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

8 Altersgruppen und Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3 Es gibt folgende Altersklassen:

8.3.1 Jugend 8: Spieler, die am Stichtag 8 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.2 Jugend 9: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.3 Jugend 10: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.5 Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.6 Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.7 Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.8 Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.9 Jugend 16: Spieler, die am Stichtag 16 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.10 Jugend 17: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.11 Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.12 Jugend 19: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.13 Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.14 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.15 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren

8.3.16 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3.17 Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren

8.3.18 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

8.3.19 Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren

8.3.20 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren

8.3.21 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren

8.3.22 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren

8.3.23 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren

8.3.24 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

8.3.25 Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren

8.3.26 Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

10 Wettbewerbe

10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch. Sie können für diese neben der WO zusätzlich Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen erlassen.

Die in den Durchführungsbestimmungen des DTTB definierten Veranstaltungen sind Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bis A 11.3 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest.

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen. Sofern offene Turniere aufgrund der angebotenen Wettbewerbe in mehr als eine der folgenden Unterteilungen gehören, sind sie formal als mehrere Veranstaltungen zu behandeln.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Weiterführende Veranstaltungen für vereinsübergreifende Mannschaften

- Offene Pokalmeisterschaften für vereinsübergreifende Mannschaften

11.4 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.4.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie

11.4.2 Nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Einladungsturniere

11.4.3 Sonstige, nicht weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn mit TTR-relevanten Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig)
- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn ohne TTR-relevante Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes)

11.4.4 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Turniere für Auswahlmannschaften
- Offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmannschaften
- Freundschaftsspiele

12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.:

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

13 Spielbetriebe

13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen gibt es einen offenen Spielbetrieb und einen weiblichen Spielbetrieb.

Am offenen Spielbetrieb dürfen Personen unabhängig ihres Geschlechtseintrages im Personenstandsregister teilnehmen.

Am weiblichen Spielbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister weiblich ist.

13.1.1 Regelungen für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb

Für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister vom 31. Mai für die Vorrunde und der vom 30. November für die Rückrunde.

13.1.2 Regelungen für den Individualspielbetrieb

Für den weiblichen Individualspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Turnierklasse.

Das gemischte Doppel wird von je einer Person aus dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb gebildet.

Die Meldung eines weiblichen Spielers im Doppel und Mixed ist pro Veranstaltung nur in ein und demselben der beiden Spielbetriebe gemäß WO A 13.1 zulässig. Bei Individualmeisterschaften gilt das zusätzlich auch für das Einzel.

13.2 Sonderregelungen für weibliche Spieler

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 gilt:

Weibliche Spieler dürfen entweder in Mannschaften des offenen oder des weiblichen Spielbetriebs als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Spielbetriebs derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Zusätzlich gilt:

1. Die Anzahl solcher weiblicher Spieler ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
2. Meldung und Einsatzberechtigung eines weiblichen Spielers als WES sind sowohl im offenen als auch im weiblichen Spielbetrieb auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer im weiblichen Spielbetrieb gemeldeten Mannschaft in einer Spielklasse des offenen Spielbetriebs handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

A 13.3.1 Im TTVSA sind die Spielklassen der Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs als gemischte Spielklassen zugelassen.

14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Ein Mitgliedsverband darf Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein mit mehr als einem einzigen anderen Verein Spielgemeinschaften bildet. Bilden zwei Vereine mehrere Spielgemeinschaften, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in dem Spielbetrieb und der Altersklasse, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften des jeweiligen Spielbetriebs und der jeweiligen Altersklasse des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden bei Spielgemeinschaften mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Spielbetrieben und Altersklassen mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Führender und aufgenommener Verein dürfen in jeder einzelnen Spielgemeinschaft neu bestimmt werden.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Spielbetrieb und Altersklasse aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.

A 14.1 Im TTVSA sind in den Altersklassen Jugend 11, Jugend 13, Jugend 15 und Jugend 19 Spielgemeinschaften von spielberechtigten Spielern aus zwei Vereinen zulässig.

A 14.2 Im TTVSA sind in den Damenspielklassen Spielgemeinschaften von spielberechtigten Spielern aus zwei Vereinen zulässig.

A 14.3 Für die Meldung als Ergänzungsspieler gilt WO H 2.1.1

15 Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.1 Ausländerstatus

15.1.1 Erteilung

Ein ausländischer Spieler erhält den Status gA (gleichgestellter Ausländer), wenn er zum Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung in Deutschland zuvor noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen hat.

Alle anderen ausländischen Spieler erhalten den Status

- eA (europäischer Ausländer), wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist.
- A (Ausländer), wenn keine der Voraussetzungen zutrifft, die für die Erteilung des Status eA erforderlich ist.

Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich bestehen. Er wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften geändert, wenn sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) wird gelöscht, wenn der Spieler die deutsche Staatsbürgerschaft erhält und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird.

Nach dem Verlust des Status gA gemäß WO A 15.1.2 ist keine erneute Erteilung mehr zulässig.

15.1.2 Verlust des Status gA

Der Status gA wird gelöscht (und durch den Status eA bzw. A nach Maßgabe von WO A 15.1.1 ersetzt), wenn

- bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.1.1 nicht oder nicht korrekt berücksichtigt worden sind, oder
- der Spieler von einem anderen Nationalverband für ein internationales Turnier gemeldet wird und dort antritt, oder
- der Spieler an einer Individualmeisterschaft, einem Ranglistenturnier o. ä. teilnimmt, das von einem anderen Nationalverband oder einer seiner Untergliederungen veranstaltet wird.

15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit einer Spielberechtigung in Deutschland und einer Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen.

Nicht startberechtigt bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- Ausländer (Status eA oder A), sowie
- Spieler unabhängig von der Nationalität, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse
- ggf. die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Weitere Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmungen und – bei Veranstaltungen in Turnierform – der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen (bis einschließlich TTBL) ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Für jeden Spieler besteht – unabhängig von seiner Zuordnung zu einer Spielklasse im Rahmen der gültigen Mannschaftsmeldung – eine Einsatzberechtigung in einer Halbserie in den Bundesligen nur dann, wenn der Spieler

- in der jeweiligen Halbserie nicht für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU eingesetzt wird und
- jeweils pro Halbserie in den Fällen

a) der TTBL vom ersten Spieltag bzw. der ersten Hauptrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis einschließlich dem Play-off-Finale der jeweiligen Spielzeit,

b) der 1. Bundesliga der Damen vom ersten Spieltag bis einschließlich des letzten Spiels ihrer Mannschaft in der jeweiligen Spielzeit,

c) der 2. und 3. Bundesligen vom ersten Spieltag bzw. der ersten Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit,

keine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland besitzt und aktiv ausübt. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem anderen unter dem Dach des jeweiligen ausländischen Nationalverbands organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetrieb.

Sollte ein Stamm- oder Reservespieler der Bundesligen (einschließlich TTBL) in einer Halbserie in den Bundesligen (einschließlich TTBL) eingesetzt worden sein und in derselben Halbserie innerhalb der oben festgelegten Zeiträume eine Spielberechtigung für einen Mannschaftsspielbetrieb im Ausland aktiv ausüben/ausgeübt haben oder in derselben Halbserie für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU eingesetzt werden/eingesetzt worden sein, so wird die Einsatzberechtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine demgemäß widerrufene Einsatzberechtigung kann für die Bundesligen frühestens zum Beginn der übernächsten Halbserie erneut erteilt werden. Für Spieler der TTBL sind für den Zeitraum des letzten Spieltags der Hauptrunde bis einschließlich dem Play-off-Finale der jeweiligen Spielzeit Ausnahmen gemäß Spielordnung der TTBL zulässig.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung.

A 15.3.1 Im Zuständigkeitsbereich des TTVSA ist in allen Spielklassen die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 dürfen nur in click-TT erfasste Spieler mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.3 und A 11.4.4 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung (nur bei Auswahlmannschaften),
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Bei einem Spieler mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Stammverein maßgeblich.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersgruppe Erwachsene auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbands bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich vereinsübergreifende Mannschaften, Vereinsmannschaften und Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften und Auswahlmannschaften teilnehmen.

16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

17 Ranglisten

17.1 Erstellung und Veröffentlichung

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist. Allein zuständig für die Ranglistenbeschreibung und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte ist das Ressort Rangliste des DTTB. Der DTTB erkennt die in der Ranglistenbeschreibung festgelegten Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Das Ergebnis einer technisch korrekt durchgeführten Q-TTR-Berechnung ist endgültig und wird nachträglich nicht verändert. Für Turniere gilt zusätzlich, dass sie spätestens am genannten Stichtag in click-TT als "abgeschlossen" gekennzeichnet sein müssen. Die resultierenden Q-TTR-Werte gelten ohne Berücksichtigung der Gründe auch dann, wenn einzelne Ergebnisse von Mannschaftskämpfen oder Turnieren, die vor dem Stichtag beendet waren, nicht rechtzeitig in click-

TT erfasst worden sind, oder wenn sich herausstellt, dass einzelne Ergebnisse fehlerhaft oder unvollständig erfasst worden sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaft des offenen Spielbetriebs und die der Damen einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen, offenen Pokalmeisterschaften und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

19 Rechtliches

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes

laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst. Für die BSK werden die Sanktionen in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des DTTB bzw. des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.

Abschnitt B – Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 Allgemeines

Die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) darf für den Stammverein oder einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die jeweilige Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Erwachsene nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Minderjährigen bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse Erwachsene grundsätzlich verantwortlich.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

Vereine mit Sitz im Ausland, die ganz oder teilweise am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen, gelten als deutsche Vereine bzw. Vereine in Deutschland.

Spielberechtigungen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 6.1 und 46.2 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Alle Spielberechtigungen eines Spielers in Deutschland sind durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler dieselbe Spielberechtigung auch für mindestens einen anderen Verein in Deutschland besitzt.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der

gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufene Spielberechtigung darf frühestens zum übernächsten Wechseltermin gemäß WO B 4 nach dem Widerruf (1. Juli bzw. 1. Januar) wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.4 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Nachwuchs

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Erwachsene müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist (nur bei minderjährigen Spielern),
- Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Im TTVSA wird die SBEM nach Beantragung in „click-TT“ automatisch erteilt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Einsatz- und Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften, gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen: Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

Eine SBEM bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

1.5 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Senioren

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein. Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl.

der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 1.5.1 Mit der Erteilung einer Spielberechtigung bzw. einem Wechsel aus einem anderen Verband oder beim Übergang von der Altersgruppe Erwachsene zur Altersgruppe Senioren erhält bzw. behält jeder Spieler der Altersgruppe Senioren die SBEM.

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

- 2.1** Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt, außer es ist im Folgenden anders geregelt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2** Der Wechsel einer Spielberechtigung zwischen Vereinen in Deutschland wird ausschließlich über click-TT durchgeführt.
- 2.3** Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Erteilung einer Spielberechtigung

- 3.1** Für Spieler, die noch nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben und a) für die bisher noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde oder b) die vormals eine Spielberechtigung in Deutschland besessen haben und nicht den Vorschriften für den Wechsel der Spielberechtigungen unterliegen (WO B 4), darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.
- 3.2** Für Spieler, die im Ausland eine Spielberechtigung besitzen oder besessen haben und/oder an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben, darf eine Spielberechtigung für einen deutschen Verein jederzeit beantragt werden. Bei Beantragung vom 1. Dezember bis zum 31. Mai wird die Spielberechtigung zum 1. Juli erteilt, bei Beantragung vom 1. Juni bis zum 30. November am 1. Januar des Folgejahres. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

4 Wechsel einer Spielberechtigung

- 4.1** Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. WO B 1.3 gilt dabei vorrangig. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
 - 4.1.1** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
 - 4.1.2** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem in Textform vorliegenden Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend ist der Nachweis für das fristgerechte Absenden der Einverständniserklärungen.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein in Deutschland oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf ab dem Datum der Auflösung eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler

- die nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben (s. WO B 3.1) jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung
- die an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben jederzeit auf Antrag mit Wirkung zur jeweils nächsten Halbserie (1. Juli bzw. 1. Januar gemäß Einreichungsdatum s. WO B 3.2)

in click-TT erteilt werden. Der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein bzw. vom Hauptverein (bei einer Tischtennis-Abteilung) schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT durchzuführen.

5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

5.3 Maßgebend ist das Datum der Antragstellung in click-TT. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Der antragstellende Verein ist beweispflichtig, falls der Antrag nicht in click-TT gestellt werden konnte.

5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer

Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 6.1. Im Bereich des TTVSA ist bei einem Wechsel der Spielberechtigung eine pauschalierte Kostenerstattung vom neuen Verein an den alten Verein vorzunehmen, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb besitzt.

Eine Kostenerstattung wird nicht fällig, wenn eine SBEM (Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb – Mannschaftsspielbetrieb) zusätzlich beantragt wird.

Die Kostenerstattung entfällt, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Erteilung der neuen Spielberechtigung das 20. Lebensjahr vollendet hat und für den bisherigen Verein zum Zeitpunkt des Wechsels keine aktuelle Spielberechtigung besitzt.

B 6.2 Zusammen mit dem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein entweder ein Nachweis über die vorgenommene Kostenerstattung oder eine Verzichtserklärung des bisherigen Vereins vorzulegen. Auf Antrag oder in Zweifelsfällen wird über die Höhe der Kostenerstattung durch die Geschäftsstelle des TTVSA entschieden.

B 6.3 Die Kostenerstattung richtet sich nach der Dauer der Spielberechtigung für den Verein. Sie wird in zwei Leistungsgruppen eingeteilt. Für Spieler mit einem aktuellen Q-TTR-Wert bis 1500 beträgt die Kostenerstattung 25 Euro pro Spieljahr unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit. Für Spieler mit einem aktuellen Q-TTR-Wert über 1500 beträgt die Kostenerstattung 50 Euro pro Spieljahr unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit. Die betroffenen Vereine können eine abweichende Vereinbarung treffen.

B 6.4 Erfolgte keine Kostenerstattung an den vorherigen Verein, kann auch keine Kostenerstattung bei Wechsel nach einem Halbjahr gegenüber dem neuen Verein geltend gemacht werden. Das gilt analog auch für Jugendliche und Schüler, die mit einer Freigabe als Stammspieler in Herren/Damenmannschaften zum Einsatz kommen.

7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

7.1 Verlust

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlischt auch eine eventuell bestehende SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBNM beantragt wird.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt die SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, bleibt diese bestehen, womit der bisherige Zweitverein automatisch zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung SBSM für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBSM beantragt wird.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag seiner Spielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband gemäß WO B 3.1 bzw. 3.2 entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im Inland zulässig, wenn der Spieler noch nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen hat (s. WO B 3) und zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder

- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung zur Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung bzw. Nichterteilung einer Spielberechtigung kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen alle Mitgliedsverbände und deren Vereine sowie der DTTB (für diesen die zuständigen Spielleiter), die sich durch eine Entscheidung zur Spielberechtigung beschwert fühlen.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 5.4 handelt.

Abschnitt C – Turnierlizenz

1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.4.1 und A 11.4.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands eine vom DTTB erteilte und in click-tt hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und 11.4.2 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

Turnierlizenzen werden grundsätzlich für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Einzig Spieler, die auch eine Spielberechtigung für einen Zweitverein besitzen, können alternativ entscheiden, dass sie ihre Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrnehmen.

Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für ausländische Spieler mit Status A oder eA, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz

Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TLSI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten. Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Senioren den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler auf Antrag die uneingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (TLNI).

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren (nur bei minderjährigen Spielern)
- Entbindung des Vereins von seinen Pflichten gemäß B1.1 zur Aufsichtspflicht durch den/die gesetzlichen Vertreter

- Bei Spielern der Altersklasse Jugend 14: Zusätzlich eine spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, für deren Vorhandensein die Sorgeberechtigten verantwortlich sind und dies per Unterschrift bestätigen.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Der DTTB kann eine Einmal-Veranstaltungslizenz für Turniere der Altersgruppen Erwachsene und Senioren anbieten. Der Erwerb dieser Einmal-Veranstaltungslizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an allen Turnieren der Altersgruppen Erwachsene und Senioren einer in click-TT angelegten Veranstaltung (die Regelungen zur Startberechtigung nach WO A 15 bleiben unberührt) gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1, und A 11.4.2.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem DTTB die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s), die zum Ende der Halbserie wirksam wird.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den DTTB zeitlich befristet entzogen werden (Sperre). Die Turnierlizenzen eines Spielers können aufgrund ausbleibender Gebührenzahlungen gemäß BGO durch den DTTB entzogen werden. Anfallende Mahngebühren werden dem Spieler in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz nicht.

4 Wechsel einer Turnierlizenz

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Stammverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein hat automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Ansonsten ist ein Wechsel des Vereins, für den ein Spieler seine Turnierlizenz wahrnimmt, nur nach einem Wechsel oder einem Löschen der Stamm- oder der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb oder der Neuerteilung einer Turnierlizenz zulässig. Dieser Wechsel der Zuordnung zu einem anderen Verein ist vom Spieler innerhalb eines Monats nach dem Wechseltermin (31.5. oder 30.11. bzw. Datum des sofortigen Wechsels) oder nach dem Inkrafttreten einer Löschung oder dem Startdatum einer neu erteilten Turnierlizenz dem für diesen Verein zuständigen Verband formlos anzuzeigen.

Solange eine Spielberechtigung besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit der Spieler start- oder teilnahmeberechtigt ist.

5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg bei den Rechtsinstanzen des DTTB beschritten werden.

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt des DTTB als auch des für die Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein bzw. ggf. seinen Zweitverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, stellt der DTTB den Versicherungsschutz her.

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.1 Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 darf der zuständige DTTB oder Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie oder einer offenen Pokalmeisterschaft nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

D 1.1.1 Turnieranträge sind mit der entsprechenden Ausschreibung spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Verbandsgeschäftsstelle zu stellen. Soweit der DTTB zuständig ist, wird der Antrag weitergeleitet.

D 1.1.2 Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Turnier an einem geschützten Termin (Punktspiele, Landesmeisterschaften usw.) durchgeführt werden soll.

D 1.1.3 Die Ausschreibung/Einladung darf erst nach erfolgter Genehmigung versandt bzw. veröffentlicht werden.

D 1.1.4 Bei Turnieren, in denen nur Teilnehmer eines Kreis-/Stadtverbandes startberechtigt sind, ist für die Genehmigung der Kreis-/Stadtverband zuständig.

D 1.1.5 Als Turniere sind alle Veranstaltungen anzusehen, an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als drei Vereinen teilnehmen.

D 1.1.6 Den Instanzen des Verbandes sind auf Verlangen bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung Abschriften der Turnierlisten einzureichen.

D 1.1.7 Zur Durchführung offizieller Veranstaltungen in Turnierform sind allein im Rahmen ihrer Zuständigkeit der TTVSA und die Kreis-/Stadtverbände berechtigt.

1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Soweit Meldungen (auch Nachmeldungen) nicht online vorgenommen werden, ist der Veranstalter/Durchführer verpflichtet, die Gültigkeit einer Turnierlizenz (soweit gemäß WO C 1 Abs. 1 erforderlich) zu überprüfen, bevor er den Spieler ins Teilnehmerfeld übernimmt.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.

D 1.3.1 Doppelstarts in zeitlich nicht parallel stattfindenden Altersklassen des Nachwuchses sind erlaubt.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für Turniere gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist (Ausnahme: siehe WO D 4.2)

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (außer für Freundschaftsspiele) dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender,

Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlicht.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem Turnier gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtungsstärke

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

1.8.5 Beleuchtung

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.

2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum und Anfangszeit für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische

- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss

3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

4 Leistungsklassen

4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Erwachsenen und bei den Damen in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

- Erwachsene A: 2000
- Erwachsene B: 1800
- Erwachsene C: 1600
- Damen A: 1700
- Damen B: 1500
- Damen C: 1300

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit und für die Mitgliedsverbände Berlin (BeTTV), Sachsen (SäTTV) und Schleswig-Holstein (TTVSH) gilt der Q-TTR-Wert vom 11. August der aktuellen Spielzeit. Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und evtl. Qualifikationsveranstaltungen hierzu nur in der A-Klasse startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.

4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.

D 4.3.1 Der Veranstalter von nicht weiterführenden Turnieren gemäß WO A 11.3 ist berechtigt, abweichend von den unter D 4.2 genannten Leistungsklassengrenzen, Q-TTR-Obergrenzen für zu definierenden Leistungsklassen festzulegen.

5 Setzung

5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinandertreffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

D 5.1.1 Für alle Landesveranstaltungen legen je nach Zuständigkeit der Senioren-, Sport- oder Jugendausschuss des TTVSA die Setzungslisten fest.

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe

Nachwuchs und Senioren in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Nr. 1 und 2	Nr. 3 und 4	Nr. 5 bis 8	Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt	werden gelost auf die Plätze		
8	1 auf 1; 2 auf 8	–	–	–
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	–	–
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

a) Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.

b) Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz 1 zu berücksichtigen ist.

D 5.4.1 Fällt ein gesetzter Spieler aus, so bekommt der für diesen Spieler antretende Ersatzspieler den Sitzplatz. Die Gruppe wird dabei auf die letzte Sitzposition gestellt.

D 5.4.2 Fällt mehr als nur ein gesetzter Spieler aus oder bleiben durch Ausfälle nur noch ein oder zwei Spieler in einer Gruppe übrig, dann ist es die Aufgabe der Turnierleitung, am Turniertag eine neue Auslosung durchzuführen.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks-, Mitgliedsverbandes oder derselben Region so spät wie möglich aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

D 6.3.1 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins so spät wie möglich aufeinandertreffen.

7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend 19), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten in der Reihenfolge der Setzliste Freilose zuzuteilen.

7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

7.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist

auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

7.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer. Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.

7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.

7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf oder wird er/es disqualifiziert, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstos in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1 und A 11.2 sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 und Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein lizenzierte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

D 8.1 Der Einsatz von Oberschiedsrichtern bei Landesveranstaltungen des TTVSA erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses.

9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2, A 11.3 und A 11.4.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.4.2 und A 11.4.3) und bei Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

10 Pflichten der Turnierteilnehmer

10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

11 Turnierunterlagen

11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzetteln bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe

1 Allgemeines

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Bezeichnung der Mannschaften

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft auf.

2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 6
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.

E 2.5.1 In allen Spielklassen der Erwachsenen kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

E 2.5.2 In allen Spielklassen der Damen kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen für ungültig erklärter Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampfflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,

- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft keine Austragungsstätte zur Verfügung stellt oder stellen kann,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt,

Voraussetzungen für eine Wertung sind ein Protest der Gastmannschaft gemäß WO A 19.1, die sich vor Beginn des Mannschaftskampfes für ein Nichtantreten oder Antreten jeweils unter Protest entscheiden muss, sowie beim Einsatz eines OSR ein entsprechender Eintrag im ggf. vorliegenden OSR-Bericht, der die im Protest bezeichneten Verstöße gegen die Vorschriften WO I 1.1 bis I 1.5 bestätigt.

- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

4 Einzelaufstellung

4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist außerdem gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

E 4.1.1 Im System „Jeder gegen Jeden“ und im Schwedischen Ligasystem muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer

vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

5 Doppelaufstellung

5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzeln beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem

für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2	9.	A6 – B5
2.	DA2 – DB1	10.	A1 – B1
3.	DA3 – DB3	11.	A2 – B2
4.	A1 – B2	12.	A3 – B3
5.	A2 – B1	13.	A4 – B4
6.	A3 – B4	14.	A5 – B5
7.	A4 – B3	15.	A6 – B6
8.	A5 – B6	16.	DA1 – DB1

6.3 Vierer-Mannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)

6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B3
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B1
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A3 – B3
5.	A3 – B4	10.	A4 – B4

6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB1	8.	A2 – B2
2.	DA2 – DB2	9.	A3 – B3
3.	A1 – B2	10.	A4 – B4
4.	A2 – B1	11.	A3 – B1
5.	A3 – B4	12.	A1 – B3
6.	A4 – B3	13.	A2 – B4
7.	A1 – B1	14.	A4 – B2

E 6.3.3 „Jeder gegen Jeden“

1.	DA1 – DB1	10.	A4 – B4
2.	DA2 – DB2	11.	A3 – B1
3.	A2 – B1	12.	A4 – B2
4.	A3 – B2	13.	A1 – B3
5.	A4 – B3	14.	A2 – B4

6.	A1 – B4	15.	A4 – B1
7.	A2 – B2	16.	A1 – B2
8.	A3 – B3	17.	A2 – B3
9.	A1 – B1	18.	A3 – B4

6.4 Dreier-Mannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)

6.4.1 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)

Vierermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B4
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B2
3.	A1 - B1	8.	A2 - B1
4.	A2 - B2	9.	A3 - B4
5.	A3 - B3	10.	A4 - B3

Vierermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A4 - B3
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A1 - B3
5.	A4 - B2	10.	A3 - B1

Dreiermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A3 - B4
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A1 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B4	10.	A1 - B3

Dreiermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A1 - B2	7.	A3 - B3
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A3 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B3	10.	A1 - B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierer-Mannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 – B2	5.	A1 – B1
2.	A2 – B1	6.	A3 – B2
3.	A3 – B3	7.	A2 – B3
4.	DA – DB		

E 6.4.3 Schwedisches Ligasystem (1 Doppel, 9 Einzel)

1.	A1 – B1	6.	A1 – B3
2.	A2 – B2	7.	A3 – B2
3.	A3 – B3	8.	A2 – B3
4.	DA1 – DB1	9.	A3 – B1
5.	A2 – B1	10.	A1 – B2

6.5 Zweier-Mannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 – B1	4.	A1 – B2
2.	A2 – B2	5.	A2 – B1
3.	DA – DB		

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen mit eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

2.2 Sportliche Voraussetzungen

2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a. bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein,
- b. beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein,
- c. ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein.

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist - auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.

F 2.2.2.1 Übertragung der Spielklassenrechte im TTVSA

F 2.2.2.1.1 Bei Fusionen von zwei Mitgliedsvereinen des TTVSA bleiben die Rechte auf Klassenzugehörigkeit der fusionierenden Vereine erhalten, wenn die Genehmigung zur Fusion durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt vorliegt. Eine Fusion kann nur in der Zeit vom 30.04. bis 31.05. eines Jahres anerkannt werden.

F 2.2.2.1.2 Bei Übertritt einer Abteilung eines Vereins zu einem anderen Verein verbleiben die Rechte auf Klassenzugehörigkeit beim bisherigen Verein. Sie können auf den neuen Verein übertragen werden, wenn der bisherige Verein auf die Wahrnehmung seiner Rechte verzichtet und mindestens

vier Fünftel der Spielberechtigten den Wechsel vom bisherigen auf den neuen Verein vollzieht. Ein Übertritt einer Abteilung/eines Vereins kann nur in der Zeit vom 30.04. bis 31.05. eines Jahres anerkannt werden.

F 2.2.2.1.3 Bei Übertritt einer Mannschaft zu einem anderen Verein verbleiben die Rechte auf Klassenzugehörigkeit beim bisherigen Verein. Sie können auf den neuen Verein übertragen werden, wenn der bisherige Verein auf die Wahrnehmung seiner Rechte verzichtet und mindestens fünf Stammspieler bei Sechsermannschaften bzw. mindestens drei Stammspieler bei Vierermannschaften den Wechsel vom bisherigen auf den neuen Verein vollziehen. Ein Übertritt einer Mannschaft kann nur in der Zeit vom 30.04. bis 31.05. eines Jahres anerkannt werden.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

F 2.5.1. Für die Teilnahme an den Punktspielen der Damen und Erwachsenen ab Bezirksliga aufwärts ist Voraussetzung, dass sich der betreffende Verein mit einer reinen Nachwuchsmannschaft (Jugend) an den Punktspielen der Altersgruppe Erwachsene oder Nachwuchs beteiligt. Bei einer Nichtteilnahme bzw. Zurückziehung im Laufe des Spieljahres ist vom betreffenden Verein ein Finanzbeitrag an einen zweckgebundenen Fonds zur Förderung des Nachwuchses zu leisten.

Die Kreis- und Stadtverbände haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich bis zum 15.10. jeden Spieljahres, die an Punktspielen der Altersgruppe Nachwuchs teilnehmenden Vereine durch Veröffentlichung der Gruppeneinteilung in „click-TT“ zu dokumentieren.

2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitlich festlegen, dass einzelne der o.g. Aufgaben auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden.

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

F 3.3.1.1 Im TTVSA ist die Verbandsliga die sechsthöchste Spielklasse, die Landesliga, die siebthöchste Spielklasse, die Bezirksliga die achthöchste Spielklasse und die Bezirksklasse die neunthöchste Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Erwachsenen. Widerrechtlicher

Gebrauch der Bezeichnungen „Verbandsliga“, „Landesliga“, „Bezirksliga“ und „Bezirksklasse“ ist nicht gestattet.

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

F 3.3.2.1 Struktur der Spielklassen im TTVSA

Für die Spielklassenstruktur ist der Bereich des TTVSA in drei Spielbezirke unterteilt, denen folgende Stadt- bzw. Kreisverbände angehören:

Spielbezirk Magdeburg: Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Magdeburg

Spielbezirk Halle: Burgenland, Saalekreis, Halle, Mansfeld-Südharz, Harz

Spielbezirk Dessau: Jerichower Land, Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Wittenberg, Dessau-Roßlau

Punktspiele werden in folgenden Spielklassen durchgeführt:

F 3.3.2.2 Erwachsene

Verbandsliga 1 Gruppe

Landesliga 3 Gruppen Magdeburg, Halle, Dessau

Bezirksliga 6 Gruppen zwei je Spielbezirk

Bezirksklasse 12 Gruppen vier je Spielbezirk

Die Gruppen werden vorwiegend spielbezirkskonform und nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Geografische und ökonomische Belange fließen in die Gruppeneinteilung ein. Die Gruppeneinteilung nimmt vor jedem Spieljahr der Sportausschuss vor.

F 3.3.2.3 Damen

Verbandsliga

Landesliga

Die Anzahl der Gruppen wird zu Beginn eines Spieljahres auf der Grundlage der Vereinsmeldungen durch den Sportausschuss neu festgelegt

F 3.3.2.4 Nachwuchs

Die Anzahl der Gruppen wird zu Beginn eines Spieljahres auf der Grundlage der Vereinsmeldungen durch den Jugendausschuss neu festgelegt. Die höchste Spielklasse des Nachwuchses wird mit dem Titel Verbandsliga versehen. Danach folgt nach den üblichen Regelungen eine weitere Abstufung. Wenn nötig kann noch eine territoriale Bezeichnung hinzu gefügt werden.

F 3.3.2.5 Spielklassen-Sollstärke

Die Sollstärke in allen anderen Gruppen der Damen und Erwachsenen beträgt 10 Mannschaften

Die Sollstärke für die Altersgruppe Nachwuchs wird zu Beginn eines Spieljahres auf der Grundlage der Vereinsmeldungen durch den Jugendausschuss neu festgelegt.

3.3.3 Die Sollstärke darf überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können.

Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind als freie Plätze.

In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die Bundesligen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.

3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen.

F 3.4.2.1 Aus der Verbandsliga Damen und den Gruppen der Landesligen, Bezirksligen und Bezirksklassen der Damen und Erwachsenen mit 10 und 11 Mannschaften steigen alle Mannschaften ab Platz 9 ab. Aus der Verbandsliga Erwachsenen steigen bei diesen Gruppengrößen alle Mannschaften ab Platz 8 ab.

F 3.4.2.2 Aus Gruppen mit zwölf und mehr Mannschaften steigen die drei letzten Mannschaften ab. Aus der Verbandsliga Erwachsenen steigen bei diesen Gruppengrößen die letzten vier Mannschaften ab.

F 3.4.2.3 Aus Gruppen mit acht oder neun Mannschaften ist die letzte Mannschaft Absteiger

3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

3.4.4 Direktaufstieg

Jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene hat das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.

F 3.4.4.1 Alle Gruppensieger der Verbandsligen, Landesligen, Bezirksligen und Bezirksklassen haben das Recht, in die nächste Spielklasse aufzusteigen. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg, kann der Tabellenzweite den Aufstieg wahrnehmen (Ausnahme siehe Abschnitt F, 3.4.4.2)

F 3.4.4.2. Ist unterhalb einer Spielklassengruppe (z.B. Bezirksliga) nur eine Gruppe eingerichtet, stellt diese zwei Aufsteiger. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall bis Platz vier dieser Gruppe

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.

F 3.4.5.1 Sondereinstufung in Spielklassen des TTVSA

Auf Antrag eines Vereins kann ein Sonderstartrecht innerhalb der Spielklassen des TTVSA für Mannschaften dieses Vereins gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Sportausschuss nach folgenden Kriterien:

- Nichterreichen der Sollstärke in einer Gruppe*
- Einhaltung der regionalen Zugehörigkeit in Bezug auf seinen Spielbezirk.*

Der Antrag muss bis zum 10.06. eines Jahres gestellt werden.

3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

F 3.4.6.1 Relegationsspiele

Aus Gruppen der Bezirksklasse, die sich auf zwei Kreise/Städte erstrecken, steigen abweichend von Abschnitt F, Ziffer 3.4.2.1 die Mannschaften ab Platz 8 ab. Der Tabellenachte spielt in einer Relegation mit den Tabellenzweiten der Kreis/Stadtoberligen bzw. Kreis/Stadtligen einen weiteren Aufsteiger aus.

3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet.

Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.

F 3.4.7.1 Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine Mannschaft vor dem 11. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des TTVSA, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine tiefere Spielklasse des TTVSA abgegeben hat.

F 3.4.7.2 Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die Mannschaft in die erwünschte tiefere Spielklasse des TTVSA eingegliedert.

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg,
- Direktaufstieg,
- Erteilung eines Sonderstartrechts,
- ggf. Relegationsaufstieg,
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.

Wenn der betreffenden Spielklasse Relegationsspiele vorgelagert sind, erfolgt ein Nachrücken entsprechend der Platzierung dieser Relegationsspiele.

F 3.4.8.2 Für die Auffüllung der Verbandsliga Damen und der Gruppen der Landesligen, Bezirksligen und Bezirksklassen (ohne vor gelagerte Relegationsrunde) gilt folgende Reihenfolge

- a) *Entsteht ein freier Platz durch Verzicht einer Mannschaft auf den Verbleib in ihrer Gruppe, hat in diesem Fall der Zweitplatzierte der tieferen Gruppe, in die die verzichtende Mannschaft eingereiht wird, den Vorrang auf Einnahme des freien Platzes.*
- b) *Bestplatzierter Absteiger des letzten Spieljahres*
- c) *Gewinner von Entscheidungsspielen der Tabellenzweiten der nach geordneten Spielklassen*
- d) *Zweitbester Absteiger des letzten Spieljahres*

Notwendige Entscheidungsspiele der Tabellenzweiten sind in der Zeit vom 15. bis 30. Juni auszutragen.

F 3.4.8.3 Ist unterhalb einer Spielklassengruppe (z.B. Bezirksliga) nur eine Staffel eingerichtet, stellt diese zwei Aufsteiger. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall bis Platz vier dieser Gruppe.

Entsteht jedoch ein freier Platz durch Verzicht einer Mannschaft auf den Verbleib in dieser Gruppe, so gilt folgende Auffüllregel:

- a) *bestplatzierter Absteiger des letzten Spieljahres,*
- b) *Dritter Platz der nachgeordneten Gruppe*
- c) *Gewinner des Entscheidungsspiels des nächsten Absteigers mit dem Tabellenvierten der nachgeordneten Gruppe*

Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes

1 Mannschaftsstärke

1.1 In allen Spielklassen der Erwachsenen mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

G 2.1 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga Erwachsenen, der Landesligen Erwachsenen, Bezirksligen und Bezirksklassen werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler.

G 2.2 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga und der Landesliga der Damen werden nach dem Braunschweiger System (WO E 6.4.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spielerinnen.

G 2.3 Die Mannschaftskämpfe der Altersgruppe Nachwuchs werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) oder im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendausschuss bei der Vorbereitung des Spieljahres. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen/vier Spieler. Es kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

G 2.4 In der Altersgruppe Nachwuchs können im Rahmen der Saisonvorbereitung andere Spielsysteme der WO bei einer einstimmigen Entscheidung des Jugendausschusses und einer mehrheitlichen Zustimmung der gemeldeten Vereine eingeführt werden.

3 Spiele der Hauptrunde

3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von

zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

4 Entscheidungsspiele

4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern in Textform bekanntzugeben ist.

Entscheidungsspiele, denen Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen zugeordnet sind, gelten immer als Fortsetzung der vorangegangenen Halbserie der höchsten dieser Spielklassen. Insofern gelten hierbei auch alle Regelungen dieser höchsten Spielklasse.

G 4.1.1 Die Relegations- und Anwartschaftsspiele finden am gleichen Wochenende wie die Relegation zur Oberliga statt und werden im System „Jeder gegen Jeden“ durchgeführt.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

1. Runde:	1 - 3	2 - 4
2. Runde:	3 - 2	4 - 1
3. Runde:	2 - 1	3 - 4

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheiden aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

G5.2.1 In den untersten Spielklassen der Spielbezirke (Bezirksklasse) gilt auch der Freitag als verbindlicher Spieltag.

G 5.2.2 Beginn der Punktspiele der Damen und Erwachsenen ist Samstag, 14:00 Uhr. Abweichend ist Spielbeginn freitags zwischen 19:00 und 20:00 Uhr, samstags zwischen 13:00 und 18:00 oder sonntags zwischen 09:00 und 14:00 Uhr, wenn dies die Heimmannschaft rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes beantragt.

G 5.2.3 Ein Spielbeginn zu anderen Zeiten am Freitag, Samstag oder Sonntag, sowie eine Spielansetzung montags bis donnerstags, bedarf der Zustimmung der beteiligten Mannschaften.

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können. Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

Für den TTVSA wird als Endtermin der Terminmeldung der 10.06. jeden Jahres im Rahmen der Vereinsmeldung (01.-10.06.) festgelegt.

G 5.3.1 Rechtzeitig vor Erstellung des Terminplans vorgebrachte und entsprechend in Click-TT dokumentierte Terminwünsche berücksichtigt der Spielleiter nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

G 5.4.1.1 Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Volkstrauertag, Totensonntag, Neujahr, Karfreitag und Christi Himmelfahrt sollen spielfrei bleiben.

G 5.4.1.2 Die Spiele von Mannschaften eines Vereins gegeneinander sind zu Beginn einer Halbserie anzusetzen und spätestens drei Wochen nach dem 1.Spieltag einer Halbserie auszutragen.

G 5.4.1.3 Bei Neuansetzungen und Verlegungen einzelner Spiele dürfen die Schlusstermine der Rückrunde nicht überschritten werden. Dabei sind die Ansetzungen des letzten Rückrundenspieltages am gleichen Datum vorzunehmen.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten

ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplanes sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1), einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) oder im Rahmen von Neuansetzungen verändert werden.

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turniere pro Spielzeit zulässig ist
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund

für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

G 6.1.5.1 Alle vorstehend aufgeführten Gründe rechtfertigen im Bereich des TTVSA eine Spielabsetzung.

6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

G 6.1.8.1 Der neue Termin ist spätestens 14 Tage vorher bekannt zu machen.

6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

G 6.2.2.1 Wollen sich Mannschaften einigen, ihr Spiel zu einem späteren Zeitpunkt auszutragen, so ist dies für die Spiele der Vorrunde bis zum letzten Spieltag der Vorrunde möglich. In der Rückrunde können Spiele bis zum drittletzten Spieltag nach verlegt werden.

G 6.2.2.2 Es gilt dabei nur die schriftliche Vereinbarung. Der Spielleiter ist durch die Heimmannschaft zu informieren.

6.2.3 Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

6.3 Austragungsstätte

6.3.1 Die vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform eingetragenen Austragungsstätten müssen sich in einem Umkreis von 30 km zum Sitz des Vereins befinden. Der zuständige DTTB oder Verband

entscheidet über die Zulässigkeit einer Austragungsstätte, falls die genannte Entfernung überschritten wird.

6.3.2 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

6.3.3 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

6.3.4 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

6.3.5 Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spieltermin bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampflos gegen sie gewertet worden ist. In Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg gilt jede Halbserie in diesem Sinne als Hauptrunde.

G 7.2.1.1 Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflos gewertete Mannschaftskämpfe, werden nicht mitgezählt.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der in der Online-Plattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter zu richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

G 7.3.3.1 Die Erstattung der Fahrtkosten auf Antrag erfolgt in Höhe der Fahrgelder für öffentliche Verkehrsmittel bzw. in Höhe der Kilometerpauschale für einen PKW bei Dreier- und Zweier-Mannschaften oder für zwei PKW bei Sechser- und Vierer-Mannschaften.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

G 7.4.2.1 Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächst tiefere Spielklasse des TTVSA oder in eine Spielklasse ihres TT-Stadt- bzw. Kreisverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden. Die Zurückziehung zieht eine zu entrichtende Ordnungsgebühr gemäß Finanzordnung des TTVSA nach sich.

8 Titel

8.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

In Spielzeiten, in denen die 1. Bundesliga der Damen eine Play-off-Runde austrägt, ist der Sieger des Finals dieser Play-off-Runde Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

8.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Erwachsenen.

8.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.

9 Ergebnisübermittlung

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden

Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

Abschnitt H – Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs oder in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.

1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.1.1 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen. Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Stammspieler bei den Erwachsenen bzw. bei den Damen, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat. Bei diesem Rückgriff bleibt sein damaliger Status als Stamm- oder Ergänzungsspieler unberücksichtigt.

Spieler der jeweils untersten Mannschaft der Erwachsenen oder der Damen eines Vereins erhalten keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebs oder des weiblichen Spielbetriebs im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Der Status als Reservespieler wird im Zuge eines sofortigen Wechsels der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gemäß WO B 7.4 automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Erwachsene erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Ein weiblicher Spieler, der in der Mannschaftsmeldung eines Spielbetriebs gemäß WO A 13.1 als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in der Mannschaftsmeldung des anderen Spielbetriebs als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

1.4.2 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs - Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs und in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

1.4.3 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs und in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

2 Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er auch danach seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

2.1.6 Spieler, deren Einsatzberechtigung gemäß WO A 15.3 entzogen worden ist, dürfen nur dann für eine Halbserie gemeldet werden, wenn der Entzug der Einsatzberechtigung vor Beginn dieser Halbserie endet.

2.1.7 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

Spieler, die in der Vorrunde einen Sperrvermerk hatten, dürfen in der Rückrunde nur in der Mannschaft nachgemeldet werden, in der sie in der Vorrunde gemeldet waren. Der Sperrvermerk aus der Vorrunde bleibt dabei erhalten.

H 2.1.7.1 Erfolgt die Erstellung der Mannschaftsmeldung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, zieht das eine Ordnungsgebühr gemäß Finanzordnung des TTVSA nach sich.

2.1.8 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle sind nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.7 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-

TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des Landeskaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Bei Fortbestehen des Sperrvermerks zur Rückrunde ist die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhalten hat, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler in der Rückrunde in der Mannschaft, in der er in der Vorrunde mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft ohne Sperrvermerk gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Bei der Bearbeitung der Mannschaftsmeldungen darf ein automatisiertes Verfahren zur Anwendung kommen, welches die Meldungen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft und danach genehmigt oder der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter ohne Genehmigungsvermerk zur weiteren Prüfung vorschlägt.

Die Zuständigkeit und Verantwortung der zuständigen Stelle bzw. des Spielleiters für die regelgerechte Bearbeitung der Meldungen bleiben auch bei Anwendung eines automatisierten Verfahrens unter Hinweis auf F 3.2 unberührt.

H 3.1.1 Die Genehmigung oder Änderung obliegt dem Spielleiter vor der Vor- oder Rückrunde. Die Genehmigung wird in „click-TT“ dokumentiert. Die Spielleiter sind verpflichtet, die vorgenommenen Änderungen spätestens 14 Tage vor dem jeweils ersten Vor- bzw. Rückrundenspieltag den Mannschaften/Vereinen über den in „click-TT“ eingestellten Emailverteiler mitzuteilen.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.1.5 und H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- Spieler löschen (z. B. nach Rücknahme eines Wechsels),
- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.

H 3.5.1 Gegen die vom Spielleiter genehmigten Mannschaftsmeldungen und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der jeweiligen Gruppe besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in click-TT ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins beim Spielleiter

(Protest). Gegen einen vom Spielleiter abgewiesenen Protest kann der Verein Einspruch beim Sportgericht des TTVSA einlegen.

H 3.5.2 Auswirkung von Rechtsmittel-Entscheidungen

Wird im Verlauf der Vor- oder Rückrunde eine Mannschaftsaufstellung durch Rechtsmittel-Entscheidungen geändert, werden die bereits ausgetragenen Spiele nur dann neu angesetzt, wenn vor Beginn dieser Spiele ein Protest gegen die Aufstellung eingelegt wurde.

4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden, es sei denn, der Sperrvermerk wird zur Rückrunde gemäß WO H 2.4 gelöscht.

4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde nur in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden.

4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

Abschnitt I - Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

1 Bedingungen für Austragungsstätten

1.1 Spielraum

1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solchen, für die das Braunschweiger System angewendet wird, auf zwei, bei allen anderen auf einen festgelegt.

1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.

1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.

Bei der Begrenzung an Hallenwänden müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb der Begrenzung und auf der Umrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden. Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches.

1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

1.8 Materialien und Trikots

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

3.2 Schiedsrichter (SR)

3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, soweit sie gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. zu Spielberechtigungen, Sperrvermerken und Sperren) einsatzberechtigt sind. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebs (für Entscheidungsspiele im offenen Spielbetrieb) oder in der des weiblichen Spielbetriebs (für Entscheidungsspiele im weiblichen Spielbetrieb) im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur selben Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse im selben Spielbetrieb in der höheren Mannschaft,
- derselben Altersklasse in unterschiedlichen Spielbetrieben in der Mannschaft des offenen Spielbetriebs,
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse

als nicht einsatzberechtigt.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

5.3 Spielbericht

5.3.1 Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über die Webapp „nuScore“ zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

- 5.3.2 Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig. Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.
- 5.3.3 Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes. Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.
- 5.3.4 Bei Einführung des digitalen Spielberichts dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen festlegen. Diese können u. a. eine ausschließliche Nutzung von „nuScore“ vorschreiben, Übergangsfristen vom Spielbericht in Papierform zum digitalen Spielbericht enthalten oder Gastmannschaften verpflichten, die im click-TT-Vereinsbereich veröffentlichten PINs für die in „nuScore“ erforderlichen Unterschriften bereitzuhalten.
- Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Wird der Spielbericht in Papierform genutzt, ist eine handschriftliche Unterzeichnung notwendig. Bei Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars muss die Unterschrift mit Hilfe der PINs (Heim und Gast) digital erfolgen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.
- 5.3.5 Falls der Spielbericht in Papierform erstellt wird, erhält der Gastverein eine Kopie. Das Original verbleibt beim Heimverein, der es bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorlegen muss.

5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

! 5.8.1 Im TTVSA ist das Vorziehen von Spielen gestattet, wenn sich beide Mannschaften darauf geeinigt haben.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen.

Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig. Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger System angewendet wird, werden grundsätzlich an zwei Tischen ausgetragen, alle anderen an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

! 5.8.2 Mit Einverständnis beider Mannschaften kann die Austragung an drei Tischen erfolgen.

5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin in Textform mitsamt sachdienlichen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Ist nur der Gastverein anwesend, muss er seine Aufstellung auf geeignetem Wege (z. B. durch Einsendung eines Spielberichtsformulars oder durch formlose Meldung per E-Mail) der zuständigen Stelle bekanntgeben.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

I 5.12.1 Die Erstattung der Fahrtkosten auf Antrag erfolgt in Höhe der Fahrgelder für öffentliche Verkehrsmittel bzw. in Höhe der Kilometerpauschale für einen PKW bei Dreier- und Zweier-Mannschaften oder für zwei PKW bei Sechser- und Vierer-Mannschaften.

5.13 Ergebnismeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

I 5.13.1 Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z. B. 9:7, 8:6) bis spätestens zwei Stunden nach Spielende in click-TT einzugeben.

I 5.13.2 Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan in click-TT einzugeben.

I 5.13.3 Versäumnisse ziehen eine Ordnungsgebühr gem. Finanzordnung des TTVSA nach sich.

Abschnitt J – Mannschaftsmeisterschaften

1 Allgemeines

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.

2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

3.1 In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften der betreffenden Halbserie. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen in derselben Halbserie nicht geändert werden.

3.2 Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.

- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.7) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.
- Will in einer Altersklasse ein Verein an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, der in dieser Altersklasse keine Punktspielmannschaft gemeldet hat, so nimmt er die Mannschaftsmeldung gemäß WO J 3.3 vor.

3.3 Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.7) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

4 Einsatzberechtigung

Bei jeder Veranstaltung im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist nur dann erlaubt, wenn sich die Veranstaltungen während ihrer gesamten Dauer, jeweils beginnend mit dem ersten Aufschlag bis zum Ende des letzten Ballwechsels, zu keinem Zeitpunkt überschneiden.

5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

6 Sonstiges

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

Abschnitt K – Pokalmeisterschaften

1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Erwachsenen und die der Damen stehen in den Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese gelten als offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmeisterschaften gemäß WO A 11.4.4. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Erwachsenen und bei den Damen jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

K 2.1. Im Zuständigkeitsbereich des TTVSA kommen folgende Spielklassen zur Austragung:

A-Klasse – Verbandsebene (Mannschaften der Verbands- und Landesliga)

B-Klasse – Bezirksebene (Mannschaften der Bezirksliga und -klasse)

C-Klasse – Kreisebene (Mannschaften der Kreisoberliga, Kreisliga- und -klasse)

Pro Mitgliedsverein ist eine Mannschaft je Spielklasse teilnahmeberechtigt. Die Meldung muss bis spätestens 31.12. jeden Jahres an den jeweils zuständigen Kreis- /Stadtverband erfolgen und ist verpflichtend zur Zahlung des Startgeldes.

3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern, die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

Abschnitt L – Werbebestimmungen

1 Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Erwachsene (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Bei der Spielkleidung gelten keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Größe für das Anbringen von Werbung, Vereinsnamen, Spielernamen, Wappen oder Spielernummern. Lediglich die maximale Größe der Herstellerzeichen ist einzuhalten. Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für Herstellerzeichen, Wappen und Werbeflächentrennung liegt in der Verantwortung der Vereine.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

1.2 Grundsatz

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Im gesamten Spielbetrieb ist Werbung für destillierte alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten. Darüber hinaus ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auch Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

1.7. Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielernamen),
- um die aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rückennummer),

gezogen werden kann.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Rückseite Hemd

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.2 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu drei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

2.3 Wappen

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.4 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.3 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.5 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und nicht die Neutralität der Schiedsrichter infrage stellen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind nur auf den nachfolgenden Materialien und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ, usw.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 und ITTR B 2.5.7 beliebig.

3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, usw.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Druck zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

3.12 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- an der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen sind

Abschnitt M - Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten

1 Allgemeines

Sollten einzelne Vorgaben der Wettspielordnung aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf das in WO A 1.4 veröffentlichte und für die Umsetzung für offizielle Veranstaltungen seiner Zuständigkeit gemäß WO A 11 legitimierte Entscheidungsgremium nur die in diesem Abschnitt der WO genannten Abweichungen beschließen.

2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen, jedoch nur so lange nicht alle Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde ausgetragen worden sind,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,
- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3 und A 11.4 verschieben und absagen.

Das Entscheidungsgremium darf für jeden einzelnen der vorgenannten Punkte darüber entscheiden, ob der Beschluss für den gesamten Verband oder für einzelne ausdrücklich zu benennende Gliederungen des Verbandes gilt. Dabei ist eine Unterscheidung nach Altersgruppen, Spielklassen bzw. Gruppen zulässig.

3 Änderung von Meldefristen

Das Entscheidungsgremium darf

- in Abweichung von WO F 2.6.2 und 2.6.3 den Start- und Endtermin der Vereinsmeldung verschieben, das Ergebnis der Vereinsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Vereinsmeldung ansetzen,
- in Abweichungen von eventuellen Terminvorgaben in G 5.3 den vorher bekanntgegebenen Start- und Endtermin der Terminmeldung verschieben, das Ergebnis der Terminmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Terminmeldung ansetzen,

- in Abweichung von den Terminvorgaben in WO H 2.1 den Start- und Endtermin der Mannschaftsmeldung verschieben, das Ergebnis der Mannschaftsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Mannschaftsmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Vorgaben zu Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 2 und J 3 sowie zum Pokalspielbetrieb gemäß WO K 3 und K 4 alle bisher bekanntgemachten Termine verschieben, bisherige Termine und dabei erfolgte Meldungen außer Kraft setzen und dafür weitere, ggf. mehrfach wiederholte Termine ansetzen.

Bei allen Abweichungen muss das Entscheidungsgremium jeweils einen konkreten Start- und Endtermin der Meldung benennen, wobei der Zeitraum der jeweiligen Meldung mindestens zehn Tage betragen muss.

4 Verlegung von Spielterminen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von WO G 6 bzgl. der Verlegung und Absetzung von Spielterminen beschließen.

5 Anpassung von Spielsystemen

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von den Bestimmungen im Abschnitt E 6 der WO bei allen Spielsystemen mit Doppeln (inkl. eventueller weiterer verbandsindividueller Spielsysteme mit Doppeln) das Aussetzen der Doppel beschließen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes gemäß E 2.6 bleibt davon unberührt.

Sollte das Entscheidungsgremium das Spielen von Doppeln aussetzen, müssen alle Einzel gespielt werden, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Entscheidungsgremium muss jeweils einen konkreten Termin benennen, ab wann die Doppel ausgesetzt oder wieder gespielt werden. Der Wechsel zwischen Mannschaftskämpfen mit oder ohne Doppel ist – auch innerhalb der Halbserien – mehrmals möglich. Sobald wieder Doppel gespielt werden, wird der Mannschaftskampf wieder beim Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, sofern in der Gruppe nicht grundsätzlich durchgespielt wird.

6 Abweichungen von Rahmenbedingungen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zum Seitenwechsel gemäß ITTR A 13.7,
- zur Zulässigkeit von mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt gemäß WO I 1.1.1,
- zur Größe der Spielräume (Boxen) gemäß WO I 1.1.3 bzw. D 1.8.1,
- zum Schiedsrichtereinsatz gemäß WO I 3 bzw. D 8,
- zur Begrüßung gemäß WO I 5.5,
- zu in der WO festgelegten Sanktionierungen bei unvollständigem Antreten oder Nichtantreten gemäß WO I 5.9 bzw. 5.12

beschließen.

7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4

- zur Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen gemäß WO F 3.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten

beschließen.

8 Reservespielerstatus

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 und H 1.3.2 zur Erteilung bzw. Löschung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 und H 1.3.2 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

9 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

- 9.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der Vorrunde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.
- 9.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden sind, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.
- 9.3 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.
- 9.4 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

10 Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden oder eine einfache Runde nach Beginn der Spielzeit festgelegt worden sein, gilt für die Wertung der betreffenden Gruppen:

10.1 Festlegung der einfachen Runde vor Beginn der Spielzeit

- 10.1.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen weniger als die Hälfte der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

- 10.1.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebes zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.
- 10.1.3 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

10.2 Festlegung der einfachen Runde nach Beginn der Spielzeit (unter Anwendung von WO M 2)

- 10.2.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der einfachen Runde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.
- 10.2.2 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.
- 10.2.3 Bei Gruppen, bei denen nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde kein Abbruchsbeschluss erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Diese Gruppen gelten als planmäßig durchgeführt, so dass für sie die einschlägigen Regelungen außerhalb von Abschnitt M gelten.

11 Härtefallregelung

Bei einer Abschlusstabelle gemäß WO M 9.3, M 10.1.2 bzw. bei der Anwendung von M 12 gilt folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellten Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlusstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebes einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprochen werden muss.

Bei Gleichheit des Quotienten aus Pluspunkten und Anzahl Mannschaftskämpfen wird zur Ermittlung der exakten Reihenfolge der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Bällen) herangezogen.

12 Regelungen für einen Spielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde

Wenn ein Punktspielbetrieb für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es die für ungültig erklärte Spielzeit in den betroffenen Gruppen nicht gegeben. Der DTTB bzw. der Verband setzt den für ungültig erklärten Punktspielbetrieb der betroffenen Gruppen auf einen Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich um den Endstand der Spielklasseneinteilung in den betroffenen Gruppen für die für ungültig erklärte Spielzeit einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- 12.1 Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der für ungültig erklärten Spielzeit nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.
- 12.2 Es gibt weder Absteiger, Direktaufsteiger noch Relegationsaufsteiger.
- 12.3 Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.
- 12.4 Sofern nach Abschluss der Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit eine Spielklasse bzw. eine Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, oder es in der direkt darunter befindlichen Spielklasse mindestens eine zugeordnete Gruppe gibt, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.

Hierbei gilt:

- 12.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlusstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruchs mitsamt der in WO M 11 vorgesehenen Härtefallregelung.
 - a) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben und deren Gruppe in der für ungültig erklärten Spielzeit der aufzufüllenden Gruppe ebenfalls für ungültig erklärt worden ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der vorangegangenen Spielzeit.
 - b) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Direktaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
 - c) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Relegationsaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.

- d) Danach werden die restlichen Mannschaften in der im Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens befragt.

Eine Mannschaft, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, wird erneut befragt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor einer solchen Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in einer zugeordneten Gruppe der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.

Ist eine Mannschaft in der Auffüllreihenfolge mehrfach vertreten, wird nur die höchste Position berücksichtigt.

Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften ihre Auffüllbereitschaft erklären.

- 12.4.1 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO 12.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausländer
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DTTB
BL	Bundesligen
BSK	Bundesspielklassen
BSO	Bundesspielordnung
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
eA	europäischer Ausländer
eTLNI	eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
gA	gleichgestellter Ausländer
ITTF	International Table Tennis Federation
ITTR	Internationale Tischtennisregeln
JES	Jugend-Ergänzungsspieler
NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
OSR	Oberschiedsrichter
Q-TTR-Wert	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rangliste
RES	Reservespieler
SBEM	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
SBNM	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
SBSM	Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
SES	Senioren-Ergänzungsspieler
SR	Schiedsrichter
TLEI	Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
TLNI	Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
TLSI	Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb
TTBL	Tischtennis-Bundesliga
TTR-Wert	Tischtennis-Rating-Wert
WES	Weiblicher Ergänzungsspieler

Liste der Definitionen

Altersgruppe	A 5.1
Altersklasse	A 5.1
Anwartschaftsspiele	A 5.2
Austragungsstätte	A 5.1
Auswahlmannschaften	A 5.1
Bundesspielklassen	A 5.2
click-TT	A 5.1
Einsatzberechtigung	A 15.3
Entscheidungsspiele	A 5.2
Ergänzungsspieler	A 5.3
Ersatzspieler	A 5.3
Gemischte Spielklassen	A 5.1
Halbserie	A 9
Hauptrundenspiele	A 5.2
Konkurrenz	A 5.1
Leistungsklasse	A 5.1
Mannschaftsaufstellung	A 5.3
Mannschaftskampf	A 5.1
Mannschaftsmeldung	A 5.3
Mannschaftsspieler	A 5.3
Play-off-Spiele	A 5.2
Punktspiele	A 5.2
Q-TTR-Wert	A 5.4
Relegationsspiele	A 5.2
Reservespieler	A 5.3
Rückrunde	A 9
Spiel	A 5.1
Spielberechtigung	A 15.1
Spielgemeinschaften	A 5.1
Spielklasse	A 5.1
Spielpunkt	A 5.1
Spielzeit	A 9
Stammsspieler	A 5.3

Startberechtigung	A 15.2
Startgenehmigung	A 15.7
Tabellenpunkt	A 5.1
TTR-bezogen	A 5.4
TTR-relevant	A 5.4
TTR-Wert	A 5.4
Turnierklasse	A 5.1
Turnierstufe	A 5.1
Untere Spielklassen	A 5.2
Unterste Gliederung	A 5.2
Verbände	A 5.1
Vereinsmannschaften	A 5.1
Vereinsmeldung	A 5.3
Vereinsübergreifende Mannschaften	A 5.1
Vergleichbar	A 5.4
Vorrunde	A 9
Wettbewerb	A 10